

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien



Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	72 - GE / 19 98
Datum:	2 1. Sep. 1998
Verteilt	22.9.98

Beilagen

LAD1-VD-2140/8

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
 920.611/33-VII/A/6/98

Bearbeiter
 Mag. Kleiser

(0 27 42) 200

Durchwahl
 2108

Datum
 15. Sep. 1998

Betrifft
 Bundesbediensteten-Schutzgesetz 1998

15. Sep. 1998

Die NÖ Landesregierung hat in Ihrer Sitzung vom beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz 1998 - BSG 1-98) und mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979 und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich

- Zunächst können die mit dem vorliegenden Entwurf eines Bundesbediensteten-Schutzgesetzes 1998 vorgenommene **Anpassung** der für den Bereich der Bundesbediensteten geltenden Dienstnehmerschutzvorschriften an die einschlägigen EG-Richtlinien und insbesondere **die damit verbundenen Verbesserungen** auf dem Gebiet des vorbeugenden Dienstnehmerschutzes **ausdrücklich begrüßt** werden.

- 2 -

2. Jedoch gibt der vorliegende Entwurf zu Bemerkungen Anlaß, die das an sich „proble-matische“ Verhältnis der innerstaatlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in bezug auf die **Verpflichtung der Republik Österreich zur Umsetzung von EG-Richtlinien** gemäß Art. 5 und Art. 189 EG-Vertrag betreffen:

Gerade im Bereich des Arbeitnehmerschutzes zeigt sich nämlich, wie „kompliziert“ die Kompetenzverteilung derzeit beschaffen ist (vgl. dazu jüngst Adamovich, Was kann man von einer Verfassung erwarten? Schriftenreihe NÖ Juristische Gesellschaft Nr. 76 Seite 14) und daß eine **vollständige Umsetzung** dieser Richtlinien die **Inanspruchnahme einer Vielzahl von Kompetenzen** erfordert (so ist zu einer vollständigen Um- setzung der EG-Richtlinien im Bereich des Arbeitnehmerschutzes die Inanspruch- nahme von Kompetenztatbeständen in Art. 10, Art. 12 und Art. 21 B-VG erforderlich).

3. Daraus resultiert auch das **unterschiedliche „Niveau“ der Umsetzung**, die im vor- liegenden Fall des Entwurfes eines Bundesbediensteten-Schutzgesetzes 1998 eine Umsetzung der **„Mindestvorschriften der EG-Richtlinien“** beinhaltet.

Andererseits fällt jedoch dadurch auf, daß – obwohl sich der Entwurf an dem bereits für Betriebe der Gebietskörperschaften geltenden ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) orientiert – **vom ASchG abweichende Regelungen** beibehalten werden, ohne daß dies in den Erläuterungen näher begründet wird. So sieht das ASchG Waschräume zwingend auch dann vor, wenn in der Arbeitsstätte regelmäßig mehr als zwölf Arbeitnehmer beschäftigt werden, während § 27 Abs. 1 des Entwurfes als aus- schließliches Kriterium auf die Art der Arbeitsvorgänge abgestellt. Auch die in § 27 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 28 Abs. 1 des Entwurfes enthaltenen Regelungen über nach Geschlecht getrennte Waschräume und Toiletten bzw. Umkleide- und Aufenthalts- räume stellen darauf ab, daß fünf bzw. zwölf Bedienstete gleichzeitig anwesend (be- schäftigt) sind, während für die entsprechenden Schlüsselzahlen nach dem ASchG die Zahl der in der Arbeitsstätte beschäftigten Arbeitnehmer heranzuziehen ist. Auch die in § 27 Abs. 4 enthaltene Einschränkung, wonach Umkleideräume – bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen – nur dann vorhanden sein müssen, wenn ein Wechsel der Bekleidung nicht auch in anderen geeigneten Räumen zumutbar ist, ist dem ASchG fremd.

- 3 -

4. Da der vorliegende Entwurf hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nach den Darstellungen der Erläuterungen lediglich den **Bund als Dienstgeber** betreffen, wird hinsichtlich der Kosten von einer Stellungnahme abgesehen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 76 Abs. 1: In die Aufzählung der von den arbeitsmedizinischen Zentren zu Beratenden wären auch die **Sicherheitsvertrauenspersonen** aufzunehmen.

Zu § 77 Abs. 4 Z. 8: Da die arbeitsmedizinische Betreuung ausschließlich durch arbeitsmedizinische Zentren und nicht durch eigene Arbeitsmediziner erfolgt, scheint eine Einrechnung der **Weiterbildung** in die Mindesteinsatzzeit in einer Dienststelle nicht gerechtfertigt zu sein. Z. 8 sollte daher entfallen.

Zu § 102 Abs. 3: Anstelle des Begriffes „Arbeitsstätte“ müßte auch hier der Begriff „**Dienststelle**“ verwendet werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

LAD1-VD-2140/8

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Schwarz', written over a horizontal line.